

## **Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) der Gemeinde Vaz/Obervez**

### **Art. 1**

Geltungs-  
bereich

<sup>1</sup>Dieses Gesetz bestimmt die öffentlichen Ruhetage und regelt den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen.

<sup>2</sup>Abweichende und ergänzende Vorschriften in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

### **Art. 2**

Öffentliche  
Ruhetage

<sup>1</sup>Öffentliche Ruhetage sind:

a) die Sonntage

b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten und Stefanstag.

Hohe  
Feiertage

<sup>2</sup>Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

### **Art. 3**

Sicherung der  
öffentlichen  
Ruhe

<sup>1</sup>An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst zu stören oder die religiösen Gefühle anderer zu verletzen, insbesondere:

a) im  
Allgemeinen

a) lärmende oder mit anderen störenden Immissionen verbundene Veranstaltungen, Arbeiten und Verrichtungen, namentlich in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes,

- b) Bau-, Grabungs- und ähnliche Arbeiten,
- c) Feld- und Waldarbeiten unter Vorbehalt von Art. 5 lit. b,
- d) das Hausieren.

<sup>2</sup>Läden sind unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2 geschlossen zu halten.

#### **Art. 4**

b) an hohen  
Feiertagen

An hohen Feiertagen sind überdies untersagt:

- a) Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes,
- b) Theatervorstellungen,
- c) öffentliche Tanzveranstaltungen,
- d) Schiessübungen,
- e) Sportveranstaltungen,
- f) das Offenhalten aller Verkaufsgeschäfte, ausgenommen Bäckereien und Konditoreien.

#### **Art. 5**

Ausnahmen

<sup>1</sup>Erlaubt sind an öffentlichen Ruhetagen:

- a) notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind,
- b) witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt,

- c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind,
- d) Nothilfe-Arbeiten.

<sup>2</sup>Den folgenden Berufsgruppen ist das Offenhalten der Verkaufsstellen und das Zubringen von bestellten Waren gestattet:

- a) Bäckereien und Konditoreien,
- b) Apotheken und Kiosken,
- c) allen übrigen Ladengeschäften in der Zeit ab dem zweiten Sonntag im November bis und mit dem ersten Sonntag nach Ostern und am Nationalfeiertag.

#### **Art. 6**

Sonderbewilligungen

Auf ein begründetes Gesuch einer Berufsgruppe kann der Gemeindevorstand in Ausnahmefällen Sonderbewilligungen erteilen.

#### **Art. 7**

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen der kantonalen und kommunalen Ruhetagsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 100.00 bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.

#### **Art. 8**

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz wurde vom Volk am 7. Dezember 1986 angenommen und trat mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Dadurch wurde die Verordnung über die öffentlichen Ruhetage vom 15. Juli 1950 mitsamt den seitherigen Teilrevisionen aufgehoben.

<sup>2</sup>Teilrevision von der Urnengemeinde am 1. September 1996 angenommen.

<sup>3</sup>Teilrevision von der Urnengemeinde am 24. September 2000 angenommen.